

**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische  
Militärzeitschrift

**Herausgeber:** Schweizerische Offiziersgesellschaft

**Band:** 181 (2015)

**Heft:** 8

**Rubrik:** Aus dem Bundeshaus

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

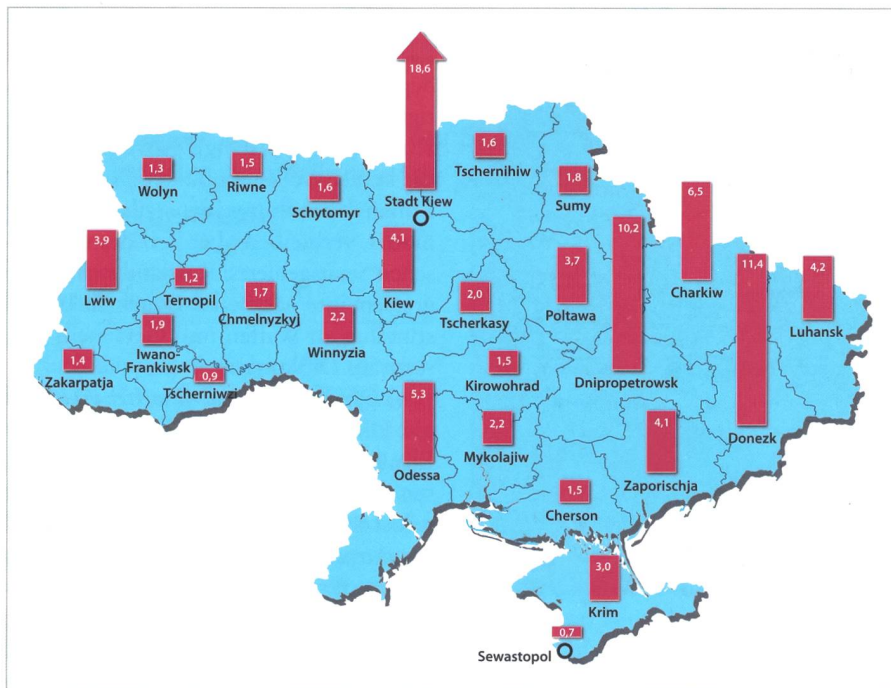
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Das wirtschaftliche Kraftzentrum der Ukraine liegt im Osten des Landes. Bild: OWC.de

6. *Der Konflikt eskaliert mit direkter Intervention Russlands:* Russland sieht sich gezwungen, unter dem Vorwand einer humanitären Intervention militärisch einzugreifen mit dem Ziel, die prorussischen Separatisten logistisch und im Kampf zu unterstützen. Der Konflikt zwischen Moskau und Kiew bricht auch militärisch aus. EU und NATO sehen sich gezwungen, zusätzliche, weitgehende Konsequenzen für Russland zu beschliessen und durchzusetzen. Die Meerengen, z.B. der Bosphorus, könnten für die russische Marine geschlossen werden. Potenzial für eine weitere Eskalation des Konflikts wird geschaffen. Russland gerät international in die Isolation.

7. *Szenario Krim:* Die prorussischen Separatisten setzen sich unter grossen Opferzahlen mit russischer Waffenhilfe durch. Die beiden Regionen Donezk und Luhansk brechen weg und werden als Novorossija unabhängig. Der neue Staat wird von der internationalen Gemeinschaft nicht anerkannt. Der Kreml wird den neuen Staat zumindest in einer ersten Phase nicht in die Russische Föderation integrieren, politisch, militärisch und wirtschaftlich aber unterstützen. Zu einem späteren Zeitpunkt sind ein Volksreferendum und die Integration in das Gebiet der Russischen Föderation denkbar.

8. Denkbar sind zu allen skizzierten Szenarien Massnahmen nicht militärischer Art, vom Wiederentflammen des Gaskrieges Russlands gegenüber der Ukraine über

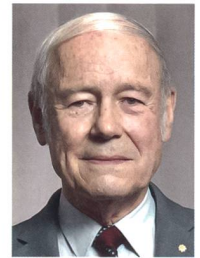
eine generelle wirtschaftliche Destabilisierung bis zur Einflussnahme auf die politischen Eliten.

### Beurteilung

Russland definiert sich mit der Annexion der Krim und der Krise in der Ukraine neu. Der Kreml macht geltend, dass es sein Recht und seine Pflicht sei, die ethnischen Russen in den benachbarten Ländern zu verteidigen. Besonders grosse russische Minderheiten gibt es neben der Ukraine auch in Lettland, Estland und Kasachstan. Es stellt sich die Frage, ob es zu weiteren Aktionen vergleichbarer Art kommen könnte. Latente Konfliktherde in der Nachbarschaft zu Russland gibt es einige. 2008 hat der Kreml neue Fakten in Südossetien und in Abchasien geschaffen. Der Konflikt in Transnistrien schwelt seit 1992. Russland kontrolliert seine Interessensgebiete in der Nachbarschaft durch eingefrorene Konflikte, wie das in Transnistrien, Abchasien und Südossetien heute der Fall ist. Dies dürfte mittelfristig auch für die Ostukraine gelten. Das Konzept «Krim» funktioniert dann, wenn der Kreml überraschend neue Fakten schaffen und davon ausgehen kann, dass der Westen und mit ihm die NATO ausserhalb ihrer eigenen Verbündeten keine militärischen Gegenaktionen lancieren werden. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass Russland seine Fähigkeiten zu raumgreifenden Operationen im grenznahen Ausland in den kommenden Jahren ausbauen könnte.

### Aus dem Bundeshaus

Der Nationalrat (NR) verwirft die Änderung des Militärgesetzes (MG), Teil 1 der Vorlage «Weiterentwicklung der Armee – Änderung der Rechtsgrundlagen» (14.069).



Eine neue, nicht eine revidierte, «Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee – Armeeorganisation, AO» (SR 513.1) als Teil 5 der Vorlage genehmigt der NR nach einem angenehmen Ordnungsantrag erst in einer zweiten Abstimmung. Die Ablehnung des geänderten MG, Grundlage aller weiteren Erlassentwürfe, in der Gesamtabstimmung kommt gemäss Art. 74 Abs. 5 Parlamentsgesetz (SR 171.10) einem Nichteintreten gleich. Das Geschäft geht zurück an den Ständerat (SR), das heisst vorgängig an dessen Sicherheitspolitische Kommission (SiK; 10. August 2015), und wird ein zweites Mal in den NR kommen. Es bestehen Differenzen zwischen der durch den Ständerat verabschiedeten Fassung der Erlassentwürfe MG/AO und derjenigen des Nationalrates: Finanzierung der Armee (Betrag, Zeiträumen, im MG?); 5 oder 6 Wiederholungskurse; Ombudsstelle; Führungsorganisation (Kommando Operationen, Heer und Luftwaffe); Ausserdienststellung von Kampf- und Führungsbauten. Siehe auch Wortprotokoll NR vom 18. Juni 2015!

Der NR genehmigt als Erstrat das Rüstungsprogramm 2015 (15.017) und den Bundesbeschluss «Einsätze der Armee zur Unterstützung ziviler Behörden» (15.024). Er lehnt die Motionen «Zusammenarbeit zwischen Kantonspolizei und Militärpolizei ermöglichen» (13.3729), «Lufttransportmittel für Friedensförderung» (14.4130) und «Allgemeine Dienstpflicht statt Wehrpflicht» ab (13.3905). Der SR stimmt als Erstrat der «Immobilienbotschaft VBS 2015» (15.022) und dem Bundesbeschluss «WEF 2016–2018 in Davos – Einsatz der Armee im Assistenzdienst» zu (15.026).

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion der SiK-NR «Masterplan Luft- raumsicherung» (15.3499).

Oberst aD Heinrich L. Wirtz  
Militärpublizist/Bundeshaus-Journalist  
3047 Bremgarten BE